

- Friedhofsgebührensatzung -

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Spiesheim

vom 11. Juli 2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Spiesheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 11. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Festsetzung der Gebühren in EURO tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20. Januar 1997 außer Kraft.

Spiesheim, den 11. JULI 2001

[Handwritten signature]

Gombert
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Spiesheim



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Spiesheim

I. Reihengrabstätten

- Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für Verstorbene

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,- DM	130,- EURO
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,- DM	205,- EURO
c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	300,- DM	150,- EURO

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Erhöhung 55%

1. Verleihung des Nutzungsrechts für			
a) eine Einzelgrabstätte	400,- DM	205,- EURO	6.83 p.A.
b) eine Doppelgrabstätte	800,- DM	410,- EURO	13.67 p.A.
c) einer Urnenwahlgrabstätte	300,- DM	150,- EURO	5.- p.A.
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen für			
a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr	14,- DM	7,- EURO	
b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr	28,- DM	14,- EURO	
c) eine Urnengrabstätte pro Jahr	10,- DM	5,- EURO	

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- Die zu dieser Ziffer erforderlichen und notwendigen Arbeiten müssen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden.
- Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen. Dies gilt auch für die von der Ortsgemeinde Spiesheim zu veranlassenden sonstigen Leistungen wie die Räumung von Grabstätten, Entfernung von Grabmalen, Herrichten vernachlässigter Grabstätten.

Soweit Gemeindearbeiter bei der Räumung von Grabstätten, Entfernung von Grabmalen, Herrichten vernachlässigter Grabstätten eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 4 BMT-G II zu ersetzen.

- Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung dem Friedhof zugeführt werden, ist gebührenfrei.

III. Benutzung der Aussegnungshalle

bis 31.12.2001 ab 01.01.2002

Die Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle betragen für
Einwohner und Auswärtige 300,- DM 150,- EURO

*Erhöhung um 60%
auf 250,- EURO*

IV. Gebühren für sonstige Leistungen

Die Gebühren für die Grabeinfassungen im neuen Friedhofsteil betragen:
bis 31.12.2001 ab 01.01.2002

- a) für eine einstellige Grabstätte 750,- DM 380,- EURO
- b) für eine zweistellige Grabstätte 890,- DM 450,- EURO
- c) für mehrstellige Grabstätte 1.030,- DM 520,-EURO

V. Genehmigungen / Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals betragen für

- a) einstellige Wahl- oder Reihengrabstätte 25,00 DM 13,- EURO
- b) zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten 40,00 DM 20,- EURO